

# **AGB Voltfang – Batteriespeichersysteme (Schlüsselfertige Errichtung)**

**Allgemeine Geschäftsbedingungen für  
Generalunternehmerleistungen.**

**Version: 1.0 (April 2026)**

## **Teil A – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Voltfang GmbH (nachfolgend „AN“) und dem Auftraggeber (nachfolgend „AG“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung.

Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung, auch wenn der AN ihrer Geltung nicht gesondert widerspricht. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt worden sind.

(2) Diese AGB gelten für Verträge über die schlüsselfertige Errichtung von gewerblichen und industriellen Batteriespeichersystemen. Der Vertrag umfasst sowohl die Lieferung des Batteriespeichersystems und zugehöriger Komponenten (nachfolgend „Lieferleistungen“) als auch Planungs-, Bau-, Montage-, Installations- und Inbetriebnahmeleistungen (nachfolgend „Bauleistungen“). Lieferleistungen und Bauleistungen werden nachfolgend gemeinsam als „Gesamtleistung“ bezeichnet.

(3) Der Vertrag zwischen AN und AG kommt durch Annahme des Angebots des AN zustande. Das Angebot enthält die projektspezifischen Regelungen (Leistungsumfang, Preise, Verantwortlichkeitsmatrix, Termine) und verweist auf diese AGB. Mit Unterzeichnung des Angebots durch beide Parteien bestätigt der AG die Kenntnisnahme und Geltung dieser AGB.

(4) Bei Widersprüchen gilt folgende Rangfolge: (a) das unterzeichnete Angebot einschließlich etwaiger projektspezifischer Abweichungen, (b) diese AGB, (c) die vom AN online bereitgestellten Anlagen (Transport- und Aufstellbedingungen, Garantiebedingungen, Abnahmeprotokolle).

(5) Für Kaufverträge über Batteriespeichersysteme ohne Bauleistungen gelten die gesonderten AGB Voltfang Batteriespeichersysteme (Kaufvertrag).

(6) Sollte eine Änderung dieser AGB durch den AN erfolgen, informiert der AN den AG hierüber. Widerspricht der AG den Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung, gilt die aktualisierte Fassung.

## **§ 2 Unternehmer**

Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

## **§ 3 Rechtliche Einordnung**

(1) Der Vertrag ist ein gemischter Vertrag. Er enthält sowohl kaufvertragliche Elemente (Lieferung des Batteriespeichersystems und zugehöriger Komponenten – in Teil B) als auch werkvertragliche Elemente (Bauleistungen, Installation, Inbetriebnahme – in Teil C).

(2) Auf die Lieferleistungen finden die §§ 433 ff. BGB Anwendung. Auf die Bauleistungen finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung. Soweit einzelne Bauleistungen die Errichtung eines Bauwerks zum Gegenstand haben, finden auf diese Leistungsteile ergänzend die §§ 650a ff. BGB Anwendung.

(3) Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot und der darin enthaltenen Leistungsbeschreibung einschließlich der Verantwortlichkeitsmatrix. Leistungen, die dort nicht ausdrücklich als Leistung des AN aufgeführt sind, sind nicht Vertragsgegenstand.

(4) Der AG erhält ein nicht-exklusives Nutzungsrecht für die im System eingebettete Software, beschränkt auf den Betrieb des errichteten Systems.

(5) Der AN bleibt Urheber aller im Rahmen der Gesamtleistung erstellten Planungsunterlagen (insbesondere Engineering-Dokumentation, Netzanschlusskonzepte, Schaltpläne, Fundamentplanungen). Der AG erhält ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an diesen Unterlagen, beschränkt auf den Betrieb, die Wartung und die Erweiterung des konkreten Projekts. Eine Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AN.

#### **§ 4 Vertragsschluss und Vertragsform**

(1) Der AN erstellt für den AG ein individuelles Angebot. Angebote des AN sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Der Vertrag kann als Festpreisvertrag (Lump-Sum) oder als Hybridvertrag (Pauschalanteil für AN-eigene Leistungen, variable Anteile für Beschaffungs- und Sub-Leistungen im Open-Book-Verfahren zuzüglich einer im Angebot definierten GU-Marge) ausgestaltet sein. Beide Vertragsformen können inkl. aufschiebender Bedingung ausgestaltet sein. Die jeweilige Vertragsform ergibt sich aus dem Angebot.

(3) Bei Verträgen mit aufschiebender Bedingung wird der Vertrag unter den Bedingungen geschlossen, dass die im Angebot definierten Voraussetzungen eintreten. Tritt die Bedingung nicht ein, wird der Vertrag nicht wirksam.

#### **§ 5 Leistungsänderungen**

(1) Der AG kann Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs nur mit schriftlicher Zustimmung des AN verlangen. Der AN kann dem AG ein Nachtragsangebot über die geänderten Leistungen, die daraus

resultierenden Mehr- oder Minderkosten sowie etwaige Auswirkungen auf den Zeitplan unterbreiten.

(2) Änderungen des Leistungsumfangs sind erst nach schriftlicher Vereinbarung eines Nachtrags wirksam.

(3) Stellt der AN bei der Ausführung fest, dass der vereinbarte Leistungsumfang für die Erreichung des Vertragszwecks nicht ausreicht (z.B. aufgrund unvorhergesehener Bodenverhältnisse, geänderter Netzbetreiber-Anforderungen), wird der AN den AG unverzüglich schriftlich informieren und ein Nachtragsangebot unterbreiten.

### **§ 5a Vorleistungen**

(1) Soweit im Angebot einzelne Leistungen als eigenständige Vorleistungen gekennzeichnet sind (insbesondere Netzanschlussantrag, Bauantragstellung, Machbarkeitsprüfungen), werden diese unabhängig von der weiteren Projektdurchführung vergütet. Der Vergütungsanspruch des AN entsteht mit Abschluss der jeweiligen Vorleistung und besteht unabhängig davon, ob das beantragte Ergebnis positiv oder negativ ausfällt.

(2) Kann das Projekt aufgrund des Ergebnisses einer Vorleistung (insbesondere Ablehnung eines Netzanschluss- oder Bauantrags durch Behörden oder Netzbetreiber) nicht umgesetzt werden, entfällt der Vergütungsanspruch des AN für die noch nicht erbrachten Leistungen. Der Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen einschließlich der Vorleistungen bleibt unberührt. Die Regelung zur freien Kündigung gemäß § 11 Abs. (1) findet in diesem Fall keine Anwendung.

(3) Der AN schuldet bei Vorleistungen die fachgerechte Durchführung (insbesondere vollständige und fristgerechte Antragstellung), nicht jedoch den Eintritt eines bestimmten Ergebnisses. Der AN informiert den AG unverzüglich über das Ergebnis der Vorleistung.

### **§ 6 Mitwirkungspflichten des AG**

(1) Der AG ist verpflichtet, die für die Durchführung der Gesamtleistung erforderliche Mitwirkung rechtzeitig und auf eigene Kosten zu erbringen. Mitwirkungspflichten des AG umfassen insbesondere:

- a) Bereitstellung aller für Planung und Ausführung erforderlichen Informationen und Unterlagen (insbesondere Bestandspläne, Grundstücksinformationen, technische Anschlussdaten);
- b) Verschaffung des Zugangs zum Aufstellort und zur Baustelle, einschließlich der Zufahrtswege für Schwerlasttransporte und Kranaufstellung;
- c) Bereitstellung der erforderlichen Medienanschlüsse (Strom, Internet) auf der Baustelle;
- d) Einholung aller behördlichen Genehmigungen, die nicht ausdrücklich als Leistung des AN im Angebot vereinbart sind;
- e) Benennung eines bevollmächtigten Ansprechpartners, der berechtigt ist, im Rahmen der Projektdurchführung verbindliche Entscheidungen für den AG zu treffen.
- f) Sicherstellung, dass die am Aufstellort bereitgestellte Netzwerkverbindung den üblichen IT-Sicherheitsanforderungen entspricht (insbesondere Firewall, Netzwerksegmentierung).
- g) Erstellung, Umsetzung und Einhaltung eines für den Aufstellort geltenden Brandschutzkonzepts.
- h) Erfüllung der Bauherrenpflichten nach der Baustellenverordnung (BaustellV), insbesondere die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo), soweit gesetzlich erforderlich.

(2) Die Lieferung von Hardwarekomponenten (insbesondere Batteriespeichersystem, Transformatoren, Mittelspannungsanlagen) durch den AN erfolgt bis Bordsteinkante des Aufstellorts, sofern im Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der AG ist

verpflichtet, die gelieferten Komponenten ab Bordsteinkante zum geeigneten Lagerort zu verbringen.

(3) Sofern zwischen Lieferung und Installation ein zeitlicher Versatz besteht, ist der AG verpflichtet, einen geeigneten Lagerort bereitzustellen, die den in den Transport- und Aufstellbedingungen des AN definierten Anforderungen entspricht. Der AG haftet für Schäden am Speichersystem, die durch eine Verletzung seiner Obhutspflichten entstehen. Überschreitet die Zwischenlagerung einen Zeitraum von einem Monat ohne Installation und Inbetriebnahme, kann die Garantie gemäß den Garantiebedingungen erlöschen, sofern der AN nicht schriftlich eine Verlängerung bestätigt hat. Nach einer Lagerung von mehr als einem Monat ist eine Überprüfung durch den AN oder qualifiziertes Fachpersonal erforderlich, bevor die Installation fortgesetzt werden kann.

(4) Kommt der AG seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach und verzögert sich dadurch die Leistungserbringung des AN, gerät der AG in Annahmeverzug (§ 642 BGB). Der AN ist berechtigt, Ersatz der hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen (insbesondere Stillstandskosten, zusätzliche Anfahrten, Lagerkosten). Lagerkosten können nach Aufwand abgerechnet werden.

(5) Verzögerungen, die auf eine Verletzung der Mitwirkungspflichten des AG zurückzuführen sind, verlängern den Zielzeitplan gemäß § 8 entsprechend.

## **§ 7 Projektpartner und Beistellungen**

(1) Der AN ist berechtigt, Teile der Gesamtleistung durch qualifizierte Projektpartner erbringen zu lassen. Der AN haftet für die Leistungen seiner Projektpartner wie für eigene Leistungen (§ 278 BGB).

(2) Beistellung Variante A (AN koordiniert): Wünscht der AG, dass ein von ihm benannter Unternehmer Teilleistungen erbringt, kann vereinbart werden, dass der AN die Koordination, Schnittstellenverantwortung und

Qualitätskontrolle übernimmt. Der AN haftet dem AG gegenüber auch für die Leistungen des Beistellunternehmers.

(3) Beistellung Variante B (AG verantwortet): Alternativ kann vereinbart werden, dass ein Gewerk aus dem Leistungsumfang herausgelöst wird und der AG dieses in eigener Verantwortung durchführen lässt. In diesem Fall gelten die folgenden Punkte:

a) Das Angebot definiert die technischen Schnittstellenspezifikationen, die der AG-seitige Unternehmer einzuhalten hat.

b) Der AN hat das Recht, die Leistungen des AG-seitigen Unternehmers auf Einhaltung der vereinbarten Schnittstellenspezifikationen und Sicherheitsanforderungen zu prüfen. Stellt der AN Abweichungen oder Sicherheitsrisiken fest, kann er die Fortführung seiner eigenen Leistungen bis zur Beseitigung der Abweichung verweigern, ohne in Verzug zu geraten.

c) Schäden am Werk des AN, die durch mangelhafte Leistungen des AG-seitigen Unternehmers verursacht werden, gehen zulasten des AG.

d) Der AN übernimmt keine Gewährleistung für das herausgelöste Gewerk.

(4) Eignungsanforderungen: Jeder auf der Baustelle tätige Projektpartner oder Beistellunternehmer muss folgende Nachweise erbringen: Nachweis der fachlichen Qualifikation, Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. EUR, gültige Freistellungsbescheinigung gemäß § 48b EStG, sowie Einhaltung der Baustellenordnung des AN.

## **§ 8 Termine und Zeitplan**

(1) Der im Angebot vereinbarte Zeitplan enthält Zieltermine für die wesentlichen Meilensteine. Diese Zieltermine sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich im Angebot als „verbindlich“ gekennzeichnet.

(2) Der AN wird den AG unverzüglich informieren, wenn absehbar ist, dass ein Zieltermin nicht eingehalten werden kann, und die Gründe hierfür darlegen.

(3) Der Zielzeitplan verlängert sich automatisch und angemessen um Verzögerungen, die verursacht werden durch: (a) höhere Gewalt gemäß § 10, (b) Verletzung der Mitwirkungspflichten des AG gemäß § 6, (c) Wartezeiten bei Behörden, Netzbetreibern oder sonstigen Dritten, (d) nachträgliche Leistungsänderungen gemäß § 5, (e) Witterungsbedingungen, die eine sichere Ausführung nicht zulassen.

(4) Vertragsstrafen für Terminüberschreitungen sind ausgeschlossen.

### **§ 9 Genehmigungen und Vollmachten**

(1) Soweit im Angebot als Leistung des AN vereinbart, übernimmt der AN die Anmeldung beim Netzbetreiber und ggf. die Bauantragstellung im Namen und auf Rechnung des AG. Der AG erteilt dem AN hierzu die erforderlichen Vollmachten.

(2) Bearbeitungszeiten bei Behörden und Netzbetreibern liegen außerhalb der Einflussphäre des AN und können den Zielzeitplan beeinflussen.

(3) Sämtliche Genehmigungsgebühren, Netzanschlusskosten und Baukostenzuschüsse Dritter sind nicht in der Vergütung des AN enthalten und werden vom AG getragen.

### **§ 10 Höhere Gewalt**

(1) Keine Vertragspartei haftet für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung ihrer Pflichten, wenn und soweit dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.

(2) Höhere Gewalt sind außergewöhnliche, unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse außerhalb der Einflussphäre der betroffenen Partei, insbesondere: Naturkatastrophen, Epidemien/Pandemien, Krieg, Terrorismus, behördliche Anordnungen, Embargos, Streiks und

Aussperrungen (sofern nicht vom AN verschuldet), sowie gravierende Lieferengpässe bei Rohstoffen oder Vorprodukten.

(3) Die betroffene Partei informiert die andere Partei unverzüglich schriftlich über Eintritt und voraussichtliche Dauer. Dauert das Ereignis länger als 6 Monate, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

## **§ 11 Kündigung**

(1) Der AG kann den Vertrag jederzeit gemäß § 648 BGB kündigen (freie Kündigung). In diesem Fall steht dem AN die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu. Als ersparte Aufwendungen werden pauschal 10 % der auf die noch nicht erbrachten Leistungen entfallenden Vergütung angesetzt, sofern nicht eine Partei höhere oder geringere ersparte Aufwendungen nachweist. Bei Hybridverträgen (Open-Book) bemisst sich die Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen nach den im Angebot ausgewiesenen geschätzten Kosten zuzüglich der vereinbarten GU-Marge.

(2) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: (a) die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht trotz schriftlicher Abmahnung und Nachfristsetzung nicht erfüllt, (b) über das Vermögen der anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, (c) ein Fall höherer Gewalt gemäß § 10 Abs. (3) vorliegt.

(3) Im Fall der Kündigung hat der AN Anspruch auf Vergütung der bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Leistungen. Der Leistungsstand wird gemeinsam dokumentiert.

## **§ 12 Haftung**

(1) Der AN haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

(2) Der AN haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

(3) Für leichte Fahrlässigkeit haftet der AN nur bei Verletzung einer Kardinalpflicht. In diesen Fällen ist die Haftung auf die bei Vertragsschluss typischen und vorhersehbaren Schäden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag in Höhe des Auftragsvolumens (Nettoauftragswert) des betroffenen Einzelauftrags.

(4) Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden ist bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Beauftragten des AN.

(6) Der AN haftet für das Verschulden seiner Projektpartner wie für eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

(7) Eine etwaige Haftung für gegebene Garantien und für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

(8) Der AN übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf eine Verletzung der Obhutspflichten des AG gemäß § 6 zurückzuführen sind.

### **§ 13 Eigentumsvorbehalt**

(1) Die gelieferten Komponenten und Materialien bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des auf die Lieferleistungen entfallenden Vergütungsanteils im Eigentum des AN.

(2) Mit Einbau der Komponenten in das Bauwerk gehen diese in das Eigentum des AG über, soweit die vollständige Bezahlung der bis dahin fälligen Zahlungen erfolgt ist.

### **§ 14 Vertraulichkeit**

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis erhaltenen vertraulichen Informationen der jeweils

anderen Partei vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben, es sei denn, dies ist zur Vertragserfüllung erforderlich.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus für einen Zeitraum von 3 Jahren.

## **§ 15 Datenschutz**

Der AN erhebt Daten des AG im Rahmen der Abwicklung von Verträgen unter Beachtung der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Der AG hat jederzeit die Möglichkeit, die gespeicherten Daten genannt zu bekommen sowie zu ändern und, soweit eine Datenverarbeitung nicht erforderlich ist, löschen zu lassen.

## **§ 16 Versicherungen**

(1) Der AN unterhält für die Dauer der Projektdurchführung die erforderlichen Versicherungen.

(2) Der AG ist für die Versicherung seines Gebäudes und seiner sonstigen Betriebseinrichtungen selbst verantwortlich.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Dieser Vertrag unterliegt den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der AG Kaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder Sondervermögen öffentlichen Rechts, gilt für alle Streitfragen das Landgericht Aachen als Gerichtsstand.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

(4) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der elektronischen Textform (E-Mail). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

## **Teil B – Lieferleistungen (Kaufvertragsanteil)**

### **§ 18 Lieferung und Logistik**

(1) Die Lieferung des Batteriespeichersystems an den im Angebot definierten Aufstellort ist ein wesentlicher Meilenstein. Der AN teilt dem AG den voraussichtlichen Liefertermin mindestens 2 Wochen im Voraus mit.

(2) Eine Lieferung erfolgt nur innerhalb der EU. Der AN ist berechtigt, die Art der Versendung selbst zu bestimmen.

(3) Der AN behält sich das Recht vor, aufgrund schwankender Verfügbarkeit andere als die im Angebot spezifizierten Hardwarekomponenten zu liefern, sofern diese mindestens gleichwertige oder bessere technische Eigenschaften (insbesondere hinsichtlich Leistung, Kapazität und Funktionalität) aufweisen. Der AN informiert den AG hierüber rechtzeitig vor der Lieferung. Wesentliche Änderungen der Funktionalität bedürfen der Zustimmung des AG.

### **§ 19 Gefahrübergang und Eigentum (Lieferleistungen)**

(1) Das Eigentum an den gelieferten Komponenten geht vorbehaltlich § 13 mit Lieferung am Aufstellort (Bordsteinkante) auf den AG über.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Lieferleistungen geht mit Abschluss der Entladung am Aufstellort auf den AG über.

(3) Der AG hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt auf Transportschäden und offensichtliche Mängel zu prüfen und erkennbare Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Lieferung schriftlich beim AN

anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen.

## **§ 20 Vergütung und Zahlung (Lieferleistungen)**

(1) Der auf die Lieferleistungen entfallende Vergütungsanteil ergibt sich aus dem Angebot. Er umfasst den Kaufpreis für das Batteriespeichersystem und sämtliche zugehörige Komponenten einschließlich Transport und Entladung am Aufstellort.

(2) Der Kaufpreis für die Lieferleistungen wird in voller Höhe mit Lieferung und Abschluss der Entladung am Aufstellort fällig. Die Rechnung wird nach Lieferung gestellt. Zahlungsziel: 14 Tage netto ab Rechnungszugang.

(3) Bei Zahlungsverzug wird der ausstehende Betrag mit 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Der AN behält sich das Recht vor, einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden nachzuweisen.

(4) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom AN unbestritten sind. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur, soweit der Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## **§ 21 Gewährleistung (Lieferleistungen)**

(1) Der AN gewährleistet, dass die gelieferten Komponenten bei Lieferung frei von Sachmängeln sind und die im Angebot vereinbarten Spezifikationen erfüllen.

(2) Die Gewährleistungsfrist für die Lieferleistungen beträgt 2 (zwei) Jahre ab Lieferung.

(3) Die Mängelansprüche des AG setzen voraus, dass er seiner Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 19 Abs. (3) nachgekommen ist.

(4) Bei Mängeln hat der AN das Recht zur Nacherfüllung. Der AN wählt, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt. Der AG setzt dem AN eine angemessene Frist zur Nacherfüllung, die mindestens 30 Werktagen beträgt, sofern nicht ein dringender Sicherheitsmangel vorliegt.

(5) Die projektspezifischen Garantiebedingungen ergeben sich aus den vom AN bereitgestellten Garantiebedingungen.

(6) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die zurückzuführen sind auf: (a) unsachgemäße Bedienung, Eingriffe oder Veränderungen durch den AG oder Dritte ohne Zustimmung des AN, (b) Verletzung der Obhutspflichten gemäß § 6, (c) normale Abnutzung und Verschleiß, (d) äußere Einwirkungen (z.B. Blitzschlag, Überspannung), die nicht auf einen Fehler des AN zurückzuführen sind.

## **Teil C – Bauleistungen (Werkvertragsanteil)**

### **§ 22 Leistungsumfang Bauleistungen**

(1) Der AN erbringt als Generalunternehmer die im Angebot definierten Bauleistungen zur schlüsselfertigen Errichtung des Batteriespeichersystems. Die Bauleistungen umfassen – soweit im Angebot nicht abweichend geregelt – insbesondere: Planung und Engineering, Tiefbau und Fundamenterstellung, Elektroinstallation und AC-Anschluss, Montage und Aufstellung, Inbetriebnahme, Anmeldung beim Netzbetreiber, sowie ggf. Bauantragstellung.

(2) Baugrundgutachten: Soweit im Angebot vorgesehen, stellt der AG ein Baugrundgutachten bereit. Liegt keines vor, kann der AN auf Basis einer Augenscheinprüfung planen; Mehrkosten aufgrund unvorhergesehener Bodenverhältnisse trägt in diesem Fall der AG.

(3) Netzanschluss: Soweit in der Verantwortlichkeitsmatrix als „Verantwortung AG“ gekennzeichnet, ist der AG für die Herstellung des Netzanschlusses verantwortlich. Der AG stellt sicher, dass der

Netzanschluss spätestens zum Abschluss der Kaltinbetriebnahme hergestellt ist.

(4) Der AN führt im Rahmen der Gesamtabnahme eine Einweisung des AG in den Betrieb des Batteriespeichersystems durch. Art und Umfang der Einweisung ergeben sich aus dem Angebot. Der AG bestätigt die durchgeführte Einweisung im Abnahmeprotokoll. Darüber hinausgehende Schulungen können gegen gesonderte Vergütung vereinbart werden.

### **§ 23 Abnahme (Bauleistungen)**

(1) Die Bauleistungen werden in folgenden Stufen abgenommen (Stufenabnahme):

a) Teilabnahme 1 – Tiefbau und Fundament: Nach Fertigstellung des Fundaments, der Kabeltrassen und der Flächenvorbereitung.

b) Teilabnahme 2 – Montage und Aufstellung: Nach Aufstellung des Batteriespeichersystems am Aufstellort einschließlich mechanischer Befestigung.

c) Teilabnahme 3 – Elektroinstallation und AC-Anschluss: Nach Fertigstellung des AC-Anschlusses, der Verkabelung und der elektrischen Einbindung.

d) Teilabnahme 4 – Kaltinbetriebnahme: Nach Abschluss aller Vorinbetriebnahmearbeiten ohne Netzzugang. Umfasst insbesondere: Prüfung aller elektrischen Verbindungen, Isolationsprüfungen, Vorinbetriebnahme Wechselrichter und Batteriespeicher, Prüfung der Kommunikationsverbindungen, Funktionstest ohne Netzeinspeisung.

e) Teilabnahme 5 – Heißeinbetriebnahme und Gesamtabnahme: Nach Zuschaltung auf das Netz und erfolgreicher Inbetriebnahme. Umfasst insbesondere: Zuschaltung der Wechselrichter, Prüfung der Einspeise- und Entnahmefunktionen, Parametrierung und Schutzprüfung der Entkopplungsschutzeinrichtungen. Voraussetzung für die

Gesamtabnahme ist neben der erfolgreichen Heißinbetriebnahme die Übergabe der vollständigen Projektdokumentation durch den AN, insbesondere: Bestandspläne (as-built), Schaltpläne, Kabellisten, Konformitätserklärungen, Prüfprotokolle und Betriebshandbuch.

(2) Der AN führt die technischen Prüfungen durch und legt dem AG die ausgefüllten Prüfprotokolle zur formalen Abnahme vor. Die Abnahme erfolgt durch den AG oder dessen Bevollmächtigten. Der AG ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsanzeige durchzuführen. Der AN oder ein von ihm benannter Vertreter kann bei der Abnahme anwesend sein; die Teilnahme kann auch per Videoübertragung erfolgen.

(3) Die Abnahme wird in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert. Der AG kann die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel verweigern, die die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigen. Unwesentliche Mängel werden im Protokoll vorbehalten und berechtigen nicht zur Verweigerung.

(4) Fiktive Abnahme: Führt der AG die Abnahme nicht innerhalb der Frist nach Abs. (2) durch und rügt er nicht innerhalb dieser Frist schriftlich konkrete Mängel, gilt das (Teil-)Werk als abgenommen.

## **§ 24 Gefahrübergang (Bauleistungen)**

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Bauleistungen geht mit der Gesamtabnahme auf den AG über.

(2) Gefahrübergang bei verzögertem Netzanschluss: Hat der AN die Kaltinbetriebnahme (Teilabnahme 4) erfolgreich abgeschlossen und kann die Heißinbetriebnahme aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind – insbesondere aufgrund eines fehlenden oder verzögerten Netzanschlusses – nicht durchgeführt werden, gelten folgende Regelungen:

a) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der erfolgreichen Kaltinbetriebnahme auf den AG über.

b) Die der Kaltinbetriebnahme zugeordnete Meilensteinzahlung wird mit Rechnungsstellung fällig.

c) Der AN behält Anspruch auf Vergütung für Stillstandskosten und Mehraufwendungen gemäß § 6 Abs. (4).

(3) Der Eintritt dieses Falls stellt keine fiktive Abnahme dar. Die Gewährleistungsfrist beginnt erst mit erfolgter Gesamtabnahme. Die Beweislast für Mängel verbleibt bis zur Gesamtabnahme beim AN.

## **§ 25 Vergütung und Zahlung (Bauleistungen)**

(1) Der auf die Bauleistungen entfallende Vergütungsanteil ergibt sich aus dem Angebot. Die Vergütung wird in Abschlagszahlungen entsprechend der im Angebot vereinbarten Meilensteine fällig.

(2) Soweit im Angebot nicht abweichend geregelt, gilt folgender Zahlungsplan für die Bauleistungen:

a) Vorleistungen (soweit im Angebot als solche gekennzeichnet): Fällig mit Abschluss der jeweiligen Vorleistung gemäß § 5a, unabhängig von Teilabnahmen;

b) 30 % der verbleibenden Bauleistungen bei Beginn Tiefbau/Fundament;

c) 30 % der verbleibenden Bauleistungen nach Abschluss Elektroinstallation und Teilabnahme 3;

d) 30 % der verbleibenden nach erfolgreicher Kaltinbetriebnahme und Teilabnahme 4;

e) 10 % der verbleibenden Bauleistungen nach Gesamtabnahme.

(3) Rechnungen werden nach Erreichen des jeweiligen Meilensteins und Durchführung der zugehörigen (Teil-)Abnahme gestellt. Zahlungsziel: 14 Tage netto ab Rechnungszugang.

(4) Bei verzögertem Netzanschluss gemäß § 24 Abs. (2) wird die Kalt-IBN-Zahlung auch ohne Heißeinbetriebnahme fällig.

(5) Bei Hybridvertrag (Open-Book) zusätzlich: Die im Angebot ausgewiesenen Beschaffungs- und Projektpartner-Kosten sind Schätzwerte auf Basis von Erfahrungswerten. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zuzüglich der im Angebot vereinbarten GU-Marge. Der AN legt dem AG die entsprechenden Rechnungen auf Anfrage offen.

## **§ 26 Gewährleistung (Bauleistungen)**

(1) Der AN gewährleistet, dass die Bauleistungen bei Abnahme frei von Sachmängeln sind und die vereinbarten Spezifikationen erfüllen.

(2) Die Gewährleistungsfrist für die Bauleistungen beträgt 5 (fünf) Jahre ab Gesamtabnahme.

(3) Mit jeder Teilabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für das betreffende Gewerk. Mit der Gesamtabnahme beginnt die Gewährleistungsfrist für das Gesamtwerk, soweit nicht bereits durch Teilabnahmen eine frühere Frist läuft.

(4) Bei Mängeln hat der AN das Recht zur Nacherfüllung. Der AN wählt, ob durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der AG setzt dem AN eine angemessene Frist, mindestens 30 Werkzeuge, sofern nicht ein dringender Sicherheitsmangel vorliegt.

(5) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel, die zurückzuführen sind auf: (a) Leistungen, die gemäß § 7 Abs. (3) aus dem Leistungsumfang herausgelöst und vom AG verantwortet wurden (Beistellung Variante B), (b) unsachgemäße Bedienung, Eingriffe oder Veränderungen durch den AG oder Dritte ohne Zustimmung des AN, (c)

Verletzung der Obhutspflichten gemäß § 6, (d) normale Abnutzung und Verschleiß, (e) äußere Einwirkungen, die nicht auf einen Planungsfehler des AN zurückzuführen sind.

(6) Die Gewährleistung für Mängel, die im Rahmen einer Teilabnahme hätten erkannt werden können und nicht vorbehalten wurden, ist mit der jeweiligen Teilabnahme ausgeschlossen, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

(7) Die Abnahme hat folgende Rechtsfolgen: Beginn der Gewährleistungsfrist, Übergang der Beweislast für Mängel auf den AG, Fälligkeit der dem Meilenstein zugeordneten Abschlagszahlung.